

# **BGer 5D 83/2022 vom 16. Juni 2022**

Bundesgericht, 2022-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_83\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_83_2022)

FR: TF 5D 83/2022 du 16 juin 2022

IT: TF 5D 83/2022 del 16 giugno 2022

## **Regeste**

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Entscheid vom 26. Januar 2022 erteilte das Kantonsgericht Zug den Beschwerdegegnern gegenüber dem Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Zug die definitive Rechtsöffnung für Fr. 13'901.45 nebst Zins. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 13. Februar 2022 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zug. Nach einer Zahlung des Beschwerdeführers an das Betreibungsamt schrieb das Obergericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss vom 28. April 2022 als gegenstandslos ab. Dagegen hat der Beschwerdeführer mit einer auf den 10. Juni 2022 datierten und am selben Tag der Post übergebenen Eingabe Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht erhoben. Mit einer separaten Eingabe vom selben Tag stellt er ein Ablehnungsgesuch gegen Bundesrichterin Escher. Am 13. Juni 2022 hat das Bundesgericht dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass es keine Rechtsanwältin vermittelt und es an ihm liegt, einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin mit der Interessenwahrung zu betrauen.

### **E. 2**

Das Ablehnungsgesuch ist nicht unterzeichnet. Eine Rückweisung zur Behebung des Mangels ( Art. 42 Abs. 5 BGG ) kann unterbleiben. Bundesrichterin Escher ist am vorliegenden Verfahren nicht beteiligt, womit das Gesuch gegenstandslos ist.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer hat den angefochtenen Beschluss gemäss eigenen Angaben und gemäss Track & Trace-Auszug der Schweizerischen Post am 10. Mai 2022 in Empfang genommen. Die dreissigtägige Beschwerdefrist ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) begann demnach am 11. Mai 2022 zu laufen und lief am Donnerstag, 9. Juni 2022, ab. Die erst am 10. Juni 2022 der Post übergebene Beschwerde ist verspätet. Die Beschwerde ist damit offensichtlich unzulässig. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG ).

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.